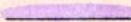
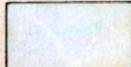


Bebauungsplan „Im Tal“

M.1:500

Zeichenerklärung:

-  Grenze des Planungsgebiets
-  festzustellende Baulinien
-  von der Überbauung freizuhaltende Flächen

Die schraffierten Sichtfelder müssen von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benutzung freigehalten werden.

*blau geändert:
Großsachsenheim, den 1. Febr. 1963
Stadtbaumeister*

Mindenk

Genehmigt
Ludwigsburg, den 21. 5. 63

Landratsamt
in Vertretung



for

B.

Gefertigt:
Bietigheim, den 18. 7. 1962
Staatliches Vermessungsamt

Handwritten signature
Ob.Reg.Verm. Rat

Raum für Textteil

Das Baugebiet wird, entsprechend der Verordnung über die Baunutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 30.6.1962, Teil I Nr. 23 Seite 429), als M i s c h g e b i e t ausgewiesen.

Begründung:

Da mit einer weiteren Überbauung des früheren Stadtteils "Im Tal" gerechnet werden muß und um einen Anschluß an den Bebauungsplan "Bannhalde" zu erhalten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen voraussichtlich folgende Kosten:

Umbau bzw. ortsbauplanmäßiger Ausbau der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landstraßen I.O. Nr. 1125 und 1110 - : DM 87 000.--

Verlegen der Dole zur Entwässerung der Straße - : DM 8 000.--

Die öffentliche Dole sowie die Wasserleitung sind bereits verlegt. Straßenbeleuchtung ist vorhanden.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.